

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.10.2025 – 28.11.2025)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster 27.10.2025		Von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Fernstraßen-Bundesamt 27.10.2025		<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan Nr. KSPL 3 "Augustastrasse", entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.</p> <p>Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtsternungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

3	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen 27.10.2025		Seitens der Autobahn GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Kreispolizeibehörde Warendorf 27.10.2025		Bezüglich Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.
5	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) 27.10.2025		Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und dass die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 29.10.2025		In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) 29.10.2025		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 30.10.2025		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. KSPL 3 "Augustastraße" der Stadt Beckum bestehen keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

		<p>Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. (siehe Anlage 1 zur Abwägung)</p> <p>Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>	
9	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld</p> <p>30.10.2025</p>	<p>Mit der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf einer derzeit als Fest- und Bolzplatz genutzten Fläche, eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Das Plangebiet wird über die Augustastrasse an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

			Aus Sicht von Straßen NRW werden zur Aufstellung des Bebauungsplanes KSPL 3 Augustastrasse keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	
10	Wasserversorgung Beckum GmbH 31.10.2025		Das Baugebiet kann sowohl vom Norden wie vom Süden angeschlossen werden. Längs der Baugrenze ist eine Leitungsverlegung an der Augustastrasse erforderlich. Zudem wird auch eine Erschließung längs der Ringstraße notwendig. Die Löschwassermenge die an einem Tag mit mittleren Verbrauch dem bestehenden Trinkwassernetz entnommen werden kann, liegt aktuell für den Grundschutz bei 96 cbm/h. In verbrauchstarken Zeiten wird die Entnahme zurück gehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
11	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen 31.10.2025		<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck dienen. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Straße 5 in 51103 Köln (DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com).</p> <p>Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg (west.fahrweg.dbinfrago@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB InfraGO AG äußern.</p> <p>Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem 	<p>Die Hinweise zur Grenzbebauung, zu erforderlichen Sicherheitsabständen sowie zu Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan sieht keine Maßnahmen vor, die den sicheren Betrieb der Bahnanlagen beeinträchtigen. Der erforderliche Schutz vor Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb ist durch den Planungsträger im Rahmen der Bauleitplanung und der späteren Bauausführung sicherzustellen. Die Beteiligung der DB InfraGO AG als Infrastrukturbetreiberin ist erfolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise stehen der Planung keine grundsätzlichen eisenbahnrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>

			<p>Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. - Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben. 	
12	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 03.11.2025		Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen (Rathaus) 03.11.2025		Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Bauleitplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.
14	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung 04.11.2025		Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden seitens der Stadt Ennigerloh keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 17.11.2025		Grundsätzlich stehen wir den Planungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht ablehnend gegenüber. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen, mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauNVO diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Nicht störende gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 sollten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der	<p>Die Anregung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde geprüft. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird das Ziel verfolgt, den Schwerpunkt der Nutzung eindeutig auf das Wohnen zu legen und ein ruhiges, verträgliches Wohnumfeld zu sichern. Vor diesem Hintergrund werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO bewusst ausgeschlossen. Der Ausschluss dient insbesondere der Vermeidung zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowie möglicher Nutzungskonflikte und der Sicherung der kleinteiligen, überwiegend wohngeprägten Gebietsstruktur.</p> <p>Nicht störende Handwerksbetriebe sind hingegen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 BauNVO allgemein zulässig und weisen regelmäßig einen unmittelbaren Gebietsbezug auf. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Absatz 3</p>

			Optionen zum flexiblen Arbeiten auch innerhalb des geplanten Wohngebietes als Ausnahme ermöglicht werden.	Nummer 2 BauNVO können demgegenüber eine größere Bandbreite an Nutzungsintensitäten und Verkehrsaufkommen entfalten und entsprechen daher nicht in gleicher Weise den städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet. Auch vor dem Hintergrund veränderter Arbeitsformen und digitaler Arbeitsmodelle wird an der klaren wohnorientierten Ausrichtung des Gebietes festgehalten. Flexible Arbeitsformen können im Rahmen der zulässigen Wohnnutzung weiterhin ausgeübt werden. Die Anregung führt daher zu keiner Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster 19.11.2025		Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 25.11.2025	17.1	Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. Diese ist hier einsehbar: https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf <u>Beteiligung des Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung</u> Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster wird als Träger öffentlicher Belange in der Regel in Bauleitplanverfahren beteiligt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre lässt sich ableiten, dass einige Hinweise unabhängig von Einzelfällen generell gegeben werden können. So	Keine Abwägung erforderlich.

	<p>können sie im Rahmen der Bauleitplanung bereits frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>Die mit dieser Rundverfügung zur Verfügung stehenden Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zur Starkregenvorsorge und zu Wasserschutzgebieten sollen die bislang in den einzelnen Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise ersetzen. Die grundsätzliche Beteiligung des Dezernates 54 als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung sollte in lang geübter Praxis weiterhin erfolgen.</p>	
	<p>17.2 <u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Hinsichtlich der geordneten Abwasserbeseitigung verlangt § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – auch außerhalb des Plangebietes – keinen Schaden nehmen. Es reicht nicht aus, darauf zu vertrauen, dass sich mögliche Konflikte im Zusammenhang mit der Entwässerung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend lösen lassen, vielmehr müssen bereits im Rahmen der Bebauungsplanung Aussagen dazu getroffen werden, dass Möglichkeiten zur Konfliktlösung grundsätzlich gegeben sind. Ein Bebauungsplan muss bereits die richtigen Weichenstellungen enthalten. Mit einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) können die Festsetzungen eines Bebauungsplans nur noch fein- oder nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann die Festsetzungen weder korrigieren noch kann es fehlende Festsetzungen ersetzen.</p> <p>Sofern nicht bereits regelmäßig geschehen, wird daher dringend angeraten, das Tiefbauamt und den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen / Abwasserverband frühzeitig in die Planung einzubinden und zu prüfen, ob die Erschließung der Fläche bezüglich der Entwässerung gesichert ist und § 55 WHG sowie § 44 LWG NRW entspricht.</p> <p>Dazu gehört neben der ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes auch, dass die beaufschlagte Misch- und Schmutzwasserbehandlung den Regeln der Technik entspricht und dass die Kläranlage über ausreichend Kapazität verfügt.</p> <p>Durch die frühzeitige Einbindung des Tiefbauamtes bzw. der Abwasserbeseitigungspflichtigen können eventuelle Hemmnisse bereits in einem sehr frühen Stadium erkannt und ausgeräumt werden. Dies ist zu diesem Zeitpunkt deutlich einfacher als im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen der TöB-Beteiligung wird daher keine Prüfung dieser Punkte durch das Dezernat 54 mehr erfolgen. Die Prüfung setzt erst mit Vorlage entsprechender Kanalnetzanzeigen ein.</p>	<p>Die Hinweise zur geordneten Abwasserbeseitigung und zu den Anforderungen des § 1 Absatz 7 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Für das Baugebiet liegt eine Entwässerungskonzeption zugrunde, die sicherstellt, dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt wird, dass weder Gesundheit noch Eigentum der Planbetroffenen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes beeinträchtigt werden. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen und entspricht den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 44 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG).</p> <p>Die Einbindung der zuständigen Fachstellen, insbesondere des Tiefbauamtes sowie des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt.</p> <p>Die Angaben zur aufnehmenden Kläranlage, zu deren Kapazitätsreserven sowie zum zusätzlichen Schmutzwasseranfall werden im Rahmen der weiteren fachrechtlichen Verfahren erbracht und geprüft. Damit ist die Erschließung des Plangebietes hinsichtlich der Abwasserbeseitigung grundsätzlich gesichert.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung der Planunterlagen wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Die Prüfung des Nachweises der ausreichenden Kapazität der aufnehmenden Kläranlage wird weiterhin im Rahmen der jeweiligen TöB-Beteiligung erfolgen. Dazu bitte ich um Aufnahme folgender Angaben in die Planungsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der aufnehmenden Kläranlage • Angabe der Kapazitätsreserve • Angabe des mit der Planung verbundenen zusätzlichen Schmutzwasseranfalls 	
	<p>17.3</p>	<p><u>Starkregenvorsorge</u></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne haben die Kommunen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherzustellen.</p> <p>Dazu gehört neben der geordneten Abwasserbeseitigung auch die Berücksichtigung der Gefährdung durch Starkregen im Plangebiet. Die Starkregenvorsorge ist als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge eine Pflichtaufgabe für die Kommunen. Eine originäre Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde ist hier nicht gegeben.</p> <p>Seit 2021 liegen für Nordrhein-Westfalen flächendeckend öffentlich verfügbare Starkregenhinweiskarten vor, welche als Grundlage zur Beurteilung der Starkregengefährdung geeignet sind:</p> <p>https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw.</p> <p>Auch von den Kommunen erstellte Starkregengefahrenkarten können als Informationsquelle geeignet sein.</p> <p>Die Kommunen sind zuständigkeitshalber dafür verantwortlich, eigenständig zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung durch Starkregen besteht. Sofern eine Betroffenheit vorliegt, muss im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens entschieden werden, ob geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen und im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen. Die dort genannten Ziele sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz finden Sie hier:</p> <p>https://www.bezreg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regionalrat/regionalplan-muensterland/bundesraumordnungsplan</p> <p>Daher wird das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster im Rahmen der einzelnen Behördenbeteiligungen gem. § 34 Abs. 6 BauGB künftig keine Hinweise mehr auf eine gegebenenfalls vorliegende Starkregengefährdung geben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

		<p>17.4 <u>Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Auch im Hinblick auf festgesetzte Wasserschutzgebiete wird das Dezernat 54 keine Hinweise im Rahmen der Beteiligung zu einzelnen Bauleitplänen mehr geben.</p> <p>Die Übersichtskarten und Verordnungen zu Wasserschutzgebieten wurden im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlicht und sind allgemein zugänglich über die Internetseite der Bezirksregierung Münster https://www.bezreg-muenster.de/themen/umwelt-und-natur/wasserwirtschaft/grundwasser/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren.</p> <p>Bereits bei der Aufstellung der Entwürfe in der Bauleitplanung muss daher durch das Planungsamt geklärt werden, ob sich ein Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet befindet. Abhängig vom Vorhaben und der Lage im Wasserschutzgebiet bedeutet dies nicht zwingend den Ausschluss der Zulässigkeit der Planung, sondern ist abhängig von den enthaltenen Verboten der Verordnung, die ebenfalls veröffentlicht ist.</p> <p>Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde (UWB) zuständig. Diese ist vorzugsweise frühzeitig hinsichtlich der Zulässigkeit von Planungen innerhalb von Wasserschutzgebieten zu beteiligen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>18</p>	<p>Kreis Warendorf - Der Landrat 25.11.2025</p>	<p>18.1 <u>Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen:</p> <p>In den textlichen Ausführungen unter anderem zum Artenschutz ist angegeben, dass Fledermauskästen auch an den zu erhaltenden Bäumen entlang der Augustastrasse angebracht werden könnten da entlang der Augustastrasse keine Bäume erhalten werden und somit die vorhandenen Bäume im Straßenraum mind. planungsrechtlich weichen müssen, ist diese Aussage zu korrigieren zudem ist zu prüfen, ob sich hierdurch neue Artenschutzanforderungen ergeben.</p> <p>Die Lage der CEF-Kästen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p>Im Artenschutz-Hinweis ist ausgeführt, dass eine Fällung von Gehölzen außerhalb der gemäß § 39 BNatSchG erforderlichen Zeiten möglich ist, sofern keine Artenschutzbelange betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fällung von Bäumen innerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen zulässig ist. Für Bäume außerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen sowie für Sträucher ist eine förmliche Befreiung von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Sollte also die Beseitigung von Gehölzen nicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen können,</p>	<p>Hinsichtlich der Ausführungen zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass die Bäume entlang der Augustastrasse gemäß Planung überwiegend erhalten bleiben und lediglich in Teilbereichen zur Herstellung von Grundstückszufahrten Eingriffe erforderlich sind. Die Bestandsbäume sind im Bebauungsplan entsprechend als Bestandsbäume mit Kronenumfang dargestellt.</p> <p>Gemäß den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden im Bereich der Augustastrasse keine Höhlenbäume kartiert, sodass dort keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von höhlenbewohnenden Arten festgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen, punktuellen Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Ein Anpassungsbedarf der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ergibt sich insofern nicht.</p> <p>Die Lage der vorgesehenen CEF-Kästen wird der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Umsetzung mitgeteilt.</p> <p>Die Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben für Gehölzfällungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet. Sofern erforderlich, erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzes der Gehölze entlang des Geißlerbachs werden die Hinweise zu den einschlägigen technischen Regelwerke (DIN 18920 sowie RAS-LP 4) zur Kenntnis genommen.</p>

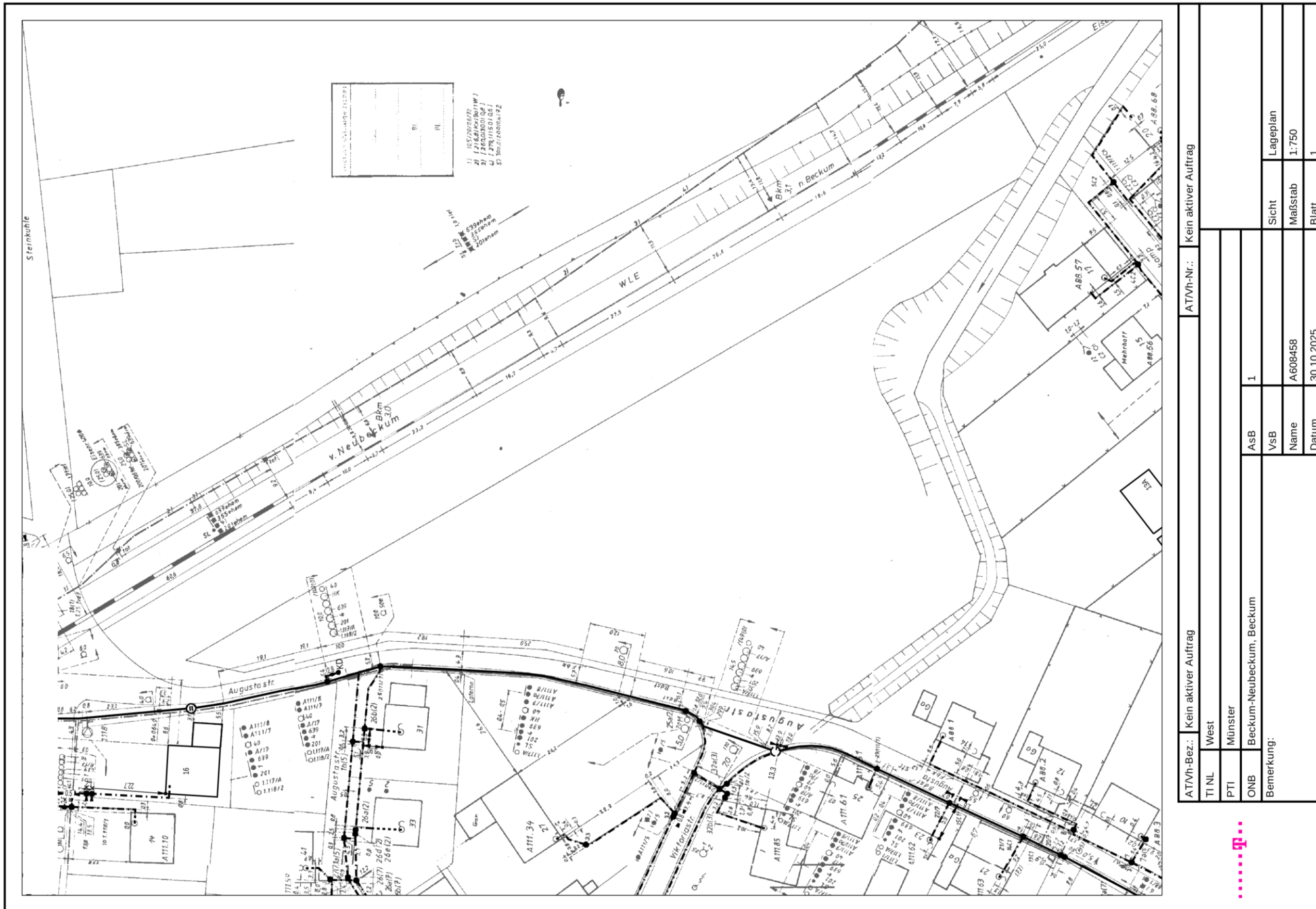
		<p>ist frühzeitig eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Bebauung und Versiegelung rücken an vorhandene Gehölze entlang des Geißlerbachs heran. Um den Erhalt dieser Gehölze langfristig zu sichern, sind im Zuge der Umsetzung die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 zu beachten.</p> <p>Anlage 2: Artenschutzprotokollbogen C</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
18.2	<p><u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau</u></p> <p><u>Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer:</u></p> <p>Die Abwasserbeseitigung, insbesondere die Niederschlagsentwässerung, ist derzeit ungeklärt. Es liegen keine immissions- und emissionsrelevanten Aussagen vor (§ 57 WHG). Zudem sind die zugrunde zulegenden Bemessungsgrundlagen bisher nicht abgestimmt worden. Im Hochwasserschutzgutachten weist der Planer lediglich darauf hin, dass die Genehmigungsunterlagen nach § 57 LWG sowie die Erlaubnisunterlagen nach § 8, 10 WHG noch vorgelegt werden müssen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen auch außerhalb des Plangebiets keinen Schaden nehmen. Dazu gehört neben der ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes auch, dass der Nachweis für eine gewässerverträgliche Einleitung erbracht wird.</p> <p>Hinsichtlich des Hochwasserschutzgutachtens kann dem Ergebnis gefolgt werden, obwohl die zugrunde gelegten Daten für die Entwässerung aus den Kalksteinabbaugebieten nicht mit denen des Hydrogeologischen Gutachtens zum Kalksteinabbau übereinstimmen.</p>	<p>Für das Plangebiet liegt eine grundsätzliche Entwässerungskonzeption vor. Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein Leitungsnetz gesammelt, einem zentralen Regenrückhaltebecken zugeführt und anschließend gedrosselt in den Geißlerbach eingeleitet werden. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über das bestehende Abwassernetz der Stadt Beckum.</p> <p>Die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagsentwässerung wurden indes mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Demnach ist eine Einleitmenge von 10 l/s in den Geißlerbach zulässig. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik mindestens für ein zweijährliches Regenereignis ($n = 0,5/a$) und wird im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet und der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung ist nach derzeitigem Stand keine weitergehende Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung wird sichergestellt, dass durch die Einleitung in den Geißlerbach keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Bebauung entstehen. Auch die Belange des Starkregenmanagements werden im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird derzeit konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren vorbereitet, insbesondere ein Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 WHG sowie eine Anzeige nach § 57 Absatz 1 LWG für das geplante Entwässerungssystem einschließlich Regenrückhaltebecken. Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der abgestimmten Bemessungsgrundlagen sowie der Ergebnisse des Hochwasserschutzgutachtens.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass den Anforderungen an eine geordnete und schadlose Abwasserbeseitigung im Sinne der wasserrechtlichen Vorgaben entsprochen wird. Die Entwässerung ist somit gesichert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>	
18.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

		<p>Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet / Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	
		<p>18.4 <u>Amt 53 Gesundheitsamt</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
19	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB)</p> <p>26.11.2025</p>	<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastech-nischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
20	<p>Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)</p> <p>27.11.</p>	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
21	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</p> <p>27.11.2025</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. - Die angrenzende Strecke 2940 ist nicht im Eigentum der Deutschen Bahn. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		<p>- Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien einzureichen. (DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com)</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p>	
22	<p>Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (Abteilung Infrastruktur) 28.11.2025</p>	<p>Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht grundsätzlich und auf die aktuelle Nutzung der Strecke bezogen keine Bedenken, wir möchten allerdings auf folgendes Hinweisen:</p> <p>Die im Schallgutachten angenommenen Zugzahlen sollten Ihrerseits nochmal kritisch geprüft werden.</p> <p>Durch die in diesem Jahr veröffentlichte Machbarkeitsuntersuchung für die Reaktivierung des SPNV zwischen Neubeckum und Warstein kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Strecke in Zukunft auch durch SPNV genutzt wird. Die jetzt im Gutachten angenommenen Zugzahlen- und Geschwindigkeiten entsprechen daher nicht mehr zwangsläufig einer sicheren Prognose.</p> <p>Da die Stadt Beckum eine der Eigentümerinnen der WLE ist, liegt es auch in Ihrem Interesse, die zukünftigen Belastungen schon heute mitzudenken und ggf. das Schallgutachten zu überarbeiten bzw. die zukünftigen Anwohner durch Herstellung einer Schallschutzwand zu schützen.</p> <p>Wir bitten um Rückmeldung wie mit diesem neuen Sachverhalt Ihrerseits umgegangen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan basiert auf den derzeit bekannten und belastbaren Betriebsdaten der Bahnstrecke. Die im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung dargestellte mögliche Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) stellt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Planungsgrundlage dar. Insbesondere liegt für den betroffenen Streckenabschnitt derzeit kein Planfeststellungsverfahren vor, sondern lediglich eine Machbarkeitsstudie, sodass der Umfang einer zukünftigen Nutzung nicht hinreichend konkretisiert ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Veranlassung, die schalltechnische Untersuchung anzupassen oder zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Ergänzend wird berücksichtigt, dass sich entlang der Bahnstrecke sowohl nördlich als auch südlich des Plangebiets bereits bestehende Wohnbebauung in vergleichbarer Nähe zur Trasse befindet. Diese wäre von einer möglichen zukünftigen Intensivierung des Bahnverkehrs gleichermaßen betroffen. Etwaige weitergehende Maßnahmen zum Lärmschutz wären daher nicht isoliert für das Plangebiet, sondern für den gesamten Siedlungsbereich zu betrachten und festzulegen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
23	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 28.11.2025</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken.</p> <p>Im südlichen Teil der Planungsfläche befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Durch die geplante Inanspruchnahme dieser Waldfläche im Rahmen der Bauleitplanung ist von einer Beeinträchtigung bzw. einem Verlust von Waldfunktionen auszugehen.</p> <p>Der Flächenverlust ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Die Ersatzaufforstung hat auf bislang nicht als Wald deklarierten, nicht versiegelten Flächen zu erfolgen und ist als standortgerechter, klimastabiler Wald zu begründen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auswertung der verfügbaren Fachinformationen des Landesportals Waldinfo.NRW (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Situation stellt sich die Nutzung der betreffenden Flächen derzeit überwiegend als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Gehölz-, Wege- und Verkehrsfläche dar. Eine eigenständige forstwirtschaftliche Nutzung oder eine zusammenhängende, walddtypische Bestockung ist innerhalb des Plangebiets nicht erkennbar.</p> <p>Auch die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung (Höke 2024) beschreibt das Gebiet als mosaikartig strukturierten Freiraum, der aus extensiv genutzten Rasenflächen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie teilweise versiegelten Wegeflächen besteht. Der Gutachter stellt fest, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen überwiegend lineare oder punktuelle Elemente innerhalb einer</p>

		<p>In den Unterlagen wird zudem darauf hingewiesen, dass südlich angrenzend an die aktuelle Planungsfläche perspektivisch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand würde auch diese Maßnahme weitere Teile der als Wald ausgewiesenen Fläche beanspruchen und die Waldfunktionen dort vollständig oder teilweise beeinträchtigen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für diesen künftigen Eingriff in den Wald ein forstrechtlicher Ausgleich (wie oben beschrieben) im Verhältnis 1:2 erforderlich wird.</p> <p>Dieser Umstand ist bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Flächenvorsorge bereits jetzt zu berücksichtigen, um geeignete Kompensationsflächen frühzeitig zu sichern.</p>	<p>Freizeit- und Grünflächenstruktur darstellen. Hierzu zählen insbesondere ein Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse der Westfälische Landes-Eisenbahn, Baumgruppen und Einzelbäume verschiedener Altersstufen sowie Kopfweiden entlang des Geißlerbachs. Eine geschlossene Waldstruktur mit typischer forstlicher Prägung wird im Gutachten nicht festgestellt.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzbestände sind vielmehr funktionaler Bestandteil der bestehenden Freizeit- und Grünflächenstruktur am Siedlungsrand des Stadtteils Roland und weisen keine eigenständige forstwirtschaftliche Nutzung oder typische Waldfunktionen auf. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen handelt, sondern um Gehölzstrukturen innerhalb einer anderweitig genutzten Fläche.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche zukünftige Waldeingriffe im Zusammenhang mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens südlich des Plangebiets wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und unterliegt derselben Einschätzung.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht.</p>
--	--	--	--

Anlage 1



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Beckum-Neubeckum, Beckum	AsB	1
Bemerkung:		VSB	
		Name	A608458
		Datum	30.10.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:750
		Blatt	1

Anlage 2

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
 C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. 3 Augustastraße*
Naturschutzbehörde:	Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Frau Kriegs am (Datum): 25.11.2025
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. <small>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</small>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <small>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofort bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.</small>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <small>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</small>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):	
Artenschutzrechtliche Vorgaben zur Bauaufreimmachung sind zu beachten - zudem sind als CEF-Maßnahmen Fledermauskästen im angrenzenden Flurstück (Flur 159, Flurstück 80 östlich der WLE-Strecke) vor Bauaufreimmachung anzubringen.	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	63-2149/2024 Standort der Akte: Amt 63

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**): bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)